

Einwohnergemeinde Nunningen



GEMEINDEORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1.	Geltungsbereich und Zweck	3
1.2.	Bestand	3
1.3.	Aufgaben	3
2.	Gemeindeangehörige.....	4
2.1.	Melde- und Hinterlegungspflicht	4
2.2.	Datenschutz.....	4
3.	Organisation der Gemeinde	4
3.1.	Allgemeine Organisation	4
3.1.1	Organe	4
3.1.2	Geschäftsverkehr.....	4
3.1.3	Einberufung	4
3.1.3.1	der Gemeindeversammlung	4
3.1.3.2	der Behörden	5
3.1.4	Beschlussfähigkeit.....	5
3.1.5	Protokollführung und Genehmigung	5
3.1.6	Öffentlichkeit der Verhandlungen	5
3.1.7	Wahlen und Abstimmungen.....	5
3.1.8	Archiv	5
3.2.	Ordentliche Gemeindeorganisation	5
3.2.1	Politische Rechte	5
3.2.1.1	Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	5
3.2.1.2	Petition	6
3.2.1.3	Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten.....	6
3.2.1.4	Obligatorische Urnenabstimmung.....	6
3.2.1.5	Grundsatz- und Konsultativabstimmungen	6
3.2.1.6	Urnenwahl	6
3.2.1.7	Stille Wahl	6
3.2.2	Gemeindeversammlung.....	7
3.2.2.1	Befugnisse	7
3.2.2.2	Verfahren	7
3.2.3	Gemeinderat	7
3.2.3.1	Zusammensetzung.....	7
3.2.3.2	Befugnisse	7
3.2.3.3	Ressortsystem	8
4.	Kommissionen.....	9
4.1	Art und Anzahl	9
4.2	Befugnisse der Kommissionen	9
4.3	Kommissionsarbeit	10
4.4	Finanzkompetenz	10
5.	Behördenmitglieder und Angestellte	10
5.1	Dienstverhältnis	10
5.2	Gemeindepräsident	11
5.3	Gemeindeschreiber	11
5.4	Finanzverwalter	11
6.	Finanzhaushalt.....	11
6.1	Finanzplan	11
6.2	Voranschlag.....	11
7.	Die Zusammenarbeit der Gemeinden	12
8.	Beschwerderecht	12
9.	Aufhebung bisherigen Rechts.....	12
10.	Inkrafttreten	12
11.	Anpassungen / Genehmigungen	13

Die Gemeindeversammlung

-gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 beschliesst:

1. Einleitung

Wo die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt sie sinngemäss für beide Geschlechter.

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen
- c) die Organisation
- d) den Finanzhaushalt
- e) das Beschwerderecht

1.2. Bestand

§ 2 ¹Die Einwohnergemeinde Nunningen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

²Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3. Aufgaben

§ 3 ¹Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

²Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben
- l) die notwendigen Reglemente zu erlassen

2. Gemeindeangehörige

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 4 ¹Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.
Der Vermieter ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Mieter ihrer Meldepflicht auf der Einwohnerkontrolle nachkommen müssen.

²Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

2.2. Datenschutz

§ 5 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz (§ 6 GG).

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1 Organe

§ 6 Organe der Einwohnergemeinde sind

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Behörden
 - 1. der Gemeinderat
 - 2. die Kommissionen
- c) die Angestellten

3.1.2 Geschäftsverkehr

§ 7 ¹Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von der entsprechenden Kommission vorzubereiten.

²Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3 Einberufung

3.1.3.1 der Gemeindeversammlung

§ 8 ¹Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

²Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde (zurzeit Dorfblatt) zu veröffentlichen.

⁴Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen und nach Möglichkeit im Internet bereitzustellen.

3.1.3.2 der Behörden

§ 9 ¹Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

²Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4 Beschlussfähigkeit

§ 10 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

3.1.5 Protokollführung und Genehmigung

§ 11 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Büro derselben genehmigt und während der Einladungsfrist zur nächsten Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt und im Anschluss auf dem Internet und auf der Gemeindeverwaltung zugänglich gemacht.

3.1.6 Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 12 Die Verhandlung der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

3.1.7 Wahlen und Abstimmungen

§ 13 ¹Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

²An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

³Die Bestimmungen der Kantonalen Wahlgesetzgebung sind massgebend.

3.1.8 Archiv

§ 14 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind nach den Richtlinien des Amtes für Gemeinden zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1 Politische Rechte

3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 15 Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Geschäften Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen

- b) eine Motion zu einem Geschäft einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist
- c) ein Postulat zu einem Geschäft einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2 Petition

§ 16 Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 17 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmung

§ 18 ¹Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der abgegebenen Stimmen bestimmt.

²In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung

3.2.1.5 Grundsatz- und Konsultativabstimmungen

§ 19 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.

3.2.1.6 Urnenwahl

§ 20 An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder)
- c) der Gemeindepräsident

3.2.1.7 Stille Wahl

§ 21 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2 Gemeindeversammlung

3.2.2.1 Befugnisse

§ 22 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 100'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 20'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmensreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden),
- b) sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal,
- c) sie beschliesst:
 1. den Voranschlag und den Steuerfuss
 2. die Rechnung
 3. Geschäfte, deren Auswirkungen einen in der Gemeindeordnung bestimmten Betrag übersteigen
 4. Spezialfinanzierungen
 5. zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 des Gemeindegesetzes zu anderen Zwecken zu verwenden
 6. einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten
 7. Namen und Wappen der Gemeinde
- d) sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben
- e) sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

3.2.2.2 Verfahren

§ 23 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3 Gemeinderat

3.2.3.1 Zusammensetzung

§ 24 Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

3.2.3.2 Befugnisse

§ 25 ¹Der Gemeinderat ist das vollziehende Organ der Gemeinde.

²Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) Er fasst die nötigen Beschlüsse über die Verwaltung in allen Belangen der Gemeinde, über den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und über die an ihn delegierten Geschäfte.
- b) Er trifft alle Wahlen, die nicht durch Gesetz oder Gemeindeordnung der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder einem anderen Gemeindeorgan vorbehalten sind.
- c) Er erlässt Vorschriften, Verordnungen und Anweisungen im Rahmen seiner Kompetenzen.
- d) Er bereitet alle Geschäfte vor, die der Gemeindeversammlung zum Beschluss zu unterbreiten sind.
- e) Er führt die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, über die Tätigkeit der Kommissionen und über das Gemeindepersonal.
- f) Er vollzieht die Erlasse des Bundes und des Kantons, soweit damit nicht ein besonderes Organ der Gemeinde betraut ist.

⁴Der Gemeinderat hat folgende besondere Kompetenzen:

- a) Er erteilt Prozess- und Vergleichsvollmachten.
- b) Er erhebt Einwendungen, Einsprachen und Beschwerden, sofern für die Gemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht.
- c) Er befindet über die Gewährung des Rechtsschutzes für Behördenmitglieder, und Angestellte der Gemeinde.
- d) Er beschliesst über die Annahme von Geschenken, Legaten, Stiftungen oder über den Verzicht auf solche.
- e) Er schliesst Verträge ab über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen und öffentlichen Liegenschaften und Erschliessungsanlagen.
- f) Er erteilt die Arbeits- und Lieferungsufträge im Rahmen der bewilligten Kredite, soweit sie nicht ausdrücklich an Kommissionen delegiert werden.
- g) Er befindet über wichtige, an die Einwohnergemeinde gerichtete Vernehmlassungen.
- h) Er entscheidet über Fragen der Ortsplanung gemäss Kant. Planungs- und Baugesetz §§ 16 und 17.
- i) Er bestimmt die Mitglieder von Spezialkommissionen.
- j) Er wählt Angestellte, sofern nicht eine andere Wahlart vorgesehen ist.

⁵Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Neue, im Voranschlag nicht enthaltene, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 pro Geschäft.
- b) Neue, im Voranschlag nicht enthaltene, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 pro Geschäft.
- c) Nachtragskredite bis Fr. 100'000 pro Geschäft.
- d) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis Fr. 400'000 im Jahr.
- e) Einräumung von dinglichen Rechten und Erteilung von Baurechten bis zu einer kapitalisierten Summe von Fr. 150'000 pro Geschäft und Jahr.
- f) Gewährung von Bürgschaften und Kautionen bis Fr. 15'000 pro Fall.

3.2.3.3 Ressortsystem

§ 26 Jedem Gemeinderatsmitglied werden ein oder mehrere Sachgebiete zugewiesen. Die Sachgebiete sind durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen.

4. Kommissionen

4.1 Art und Anzahl

§ 27 Der Gemeinderat wählt nachstehende Kommissionen mit folgenden Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahlen:

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
1. Kommission für kulturelle Belange	5	
2. Kommission für Infrastruktur	7	
3. Wahlbüro	5	2

§ 28 Der Gemeinderat wählt nichtständige Kommissionen mit mindestens 3 Mitgliedern, sofern besondere Aufgaben der Gemeinde dies erfordern. Zur Zeit sind dies:

	Mitglieder
a) Finanzkommission	3
b) Marktkommission	5
c) Museumskommission	5
d) Feuerwehrkommission	9

4.2 Befugnisse der Kommissionen

§ 29 ¹Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

²Der Gemeinderat kann ständige Kommissionen mit neuen Aufgaben betrauen.

³Der Aufgabenkreis der nach § 28 eingesetzten Kommissionen richtet sich nach den Weisungen des Gemeinderates.

§ 30 ¹Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

²Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

³Die Mitglieder des Gemeinderates, die Angestellten der Gemeindeverwaltung sowie die Lehrer, deren Wahl durch den Gemeinderat erfolgt, sind nicht wählbar.

§ 31 Die Kommission für kulturelle Belange fördert das Vereinsleben sowie kulturelle Aktivitäten im Dorf und ist bestrebt, Brauchtum und Eigenheiten durch entsprechende Massnahmen zu erhalten.

§ 32 ¹Die Aufgaben der Kommission für Infrastruktur richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz und dem Baureglement des Kantons.

Sie erfüllt die Aufgaben nach der Umweltschutzgesetzgebung, den gemeindeeigenen Reglementen und den Zuweisungen des Gemeinderates. Sie befasst sich namentlich mit Umweltschutzaufgaben wie: Entsorgung (Kehricht, sammeln verwertbarer Abfälle), Bekämpfung von Lärm, Geruchsimmissionen, Luft- und Gewässerverschmutzung, etc. Ferner überwacht sie gemäss kantonaler Gesetzgebung den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Werke, insbesondere der öffentlichen Gebäude, Strassen, Wege, Plätze und sonstigen Anlagen, soweit nicht andere Kommissionen dafür zuständig sind, sowie den Unterhalt der öffentlichen Gewässer.

Sie ist mit einem Vertreter der Gemeinde Zullwil für den Friedhof zuständig.

Die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Verkehr fallen ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Kommission. Die Kommission kann Ausschüsse einsetzen. Sie leitet und überwacht den Betrieb der örtlichen Erschliessungswerke. Ihr Aufgabenbereich richtet sich nach den gemeindeeigenen Reglementen für Erschliessungswerke und nach der kant. Gesetzgebung.

§ 33 Die Aufgaben des Wahlbüros richtet sich nach dem Wahlgesetz. Es überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt Resultate.

§ 34 Die Feuerwehrkommission leitet den Betrieb der Feuerwehr im Rahmen der Hilfeleistungen, die nach kant. Gebäudeversicherungsgesetz und entsprechender Vollzugsverordnung zu erbringen sind.

4.3 Kommissionsarbeit

§ 35 ¹Für die Kommissionsarbeit gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften über den Gemeinderat und das Geschäftsreglement des Gemeinderates.

²Die Kommissionen werden durch den Präsidenten einberufen. Ein Drittel der Kommissionsmitglieder kann die Einberufung verlangen.

³Die Kommissionspräsidenten können Mitglieder anderer Kommissionen und Gemeindefunktionäre zu Sitzungen einladen.

⁴Der Gemeinderat kann verlangen, dass bestimmte Geschäfte von mehreren Kommissionen gemeinsam behandelt werden; er legt das Verfahren fest.

⁵Der Gemeinderat ist für einen optimalen Informationsfluss von und zu den Kommissionen besorgt.

4.4 Finanzkompetenz

§ 36 ¹Der Gemeinderat kann einzelnen Kommissionen die Kompetenz zur Freigabe von Budgetkrediten bis Fr. 20'000 pro Geschäft und Vergebung erteilen.

²Für Aufträge von über Fr. 10'000 müssen wenn möglich 3 Offerten vorliegen, ausser der Gemeinderat beschliesst ein anderes Verfahren.

5. Behördenmitglieder und Angestellte

5.1 Dienstverhältnis

§ 37 ¹Angestellte sind

- a) der Gemeindeschreiber
- b) der Finanzverwalter
- c) der Schulhauswart
- d) die Kommunaldienstangestellten
- e) Angestellte der Gemeindeganzlei
- f) Teilzeitbeschäftigte.

²Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

³In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

⁴In der Dienst- und Gehaltsordnung können besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen festgelegt werden.

⁵Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Aufgabenbeschriebe oder Pflichtenhefte erlassen, in denen die Rechte und Pflichten der Angestellten, Lehrer und Funktionäre und die Unterstellungsverhältnisse umschrieben sind.

5.2 Gemeindepräsident

§ 38 ¹Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

²Im Verhinderungsfalle wird er vom Vizepräsident vertreten.

5.3 Gemeindeschreiber

§ 39 ¹Der Gemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

²Die Aufgaben des Gemeindeschreibers richten sich nach §131 des Gemeindegesetzes.

5.4 Finanzverwalter

§ 40 ¹Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

²Die Aufgaben des Finanzverwalters richten sich nach § 132 des Gemeindegesetzes.

6. Finanzhaushalt

6.1 Finanzplan

§ 41 Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan; er dient als Richtlinie bei der Erstellung des Voranschlages.

6.2 Voranschlag

§ 42 Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis zum 31. Oktober zu unterbreiten; dieser ist wenn immer möglich zusammen mit Bericht und Antrag vor dem 15. Dezember durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

§ 43 Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000, und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 50'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

7. Die Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 44 Die Einwohnergemeinde

- a) hat folgende öffentlich rechtlichen Verträge abgeschlossen:
1. Regionale Zivilschutzorganisation Thierstein
 2. Kehrichtbeseitigung Laufental-Schwarzbubenland KELSAG
 3. Kreisschulverband Gilgenberg
 4. Musikschule Laufental-Thierstein
 5. Regionales Notschlachtlokal Thierstein
 6. Sanitätshilfsstelle des Bezirks Thierstein, Breitenbach
 7. Gemeindeverband ARA Region Meltingen-Zullwil
 8. EBM Münchenstein, Stromliefervertrag
- b) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:
1. Sozialregion Thierstein
 2. Stiftung Alters- und Pflegeheim Stäglen
 3. Wasserversorgung Gilgenberg WVG
 4. Zentrum Passwang (GV 23.06.2004)
- c) hat folgende Anteilscheine von unter a - b nicht aufgeführten Institutionen erworben:
1. Skilift Hohe Winde AG (Fr. 2'000)
 2. Vebo Genossenschaft (Fr. 2'500)

8. Beschwerderecht

§ 45 ¹Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.

²Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 46 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind alle früheren Reglemente aufgehoben.

10. Inkrafttreten

§ 47 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Juli 2014 in Kraft.

Kuno Gasser
Gemeindepräsident

Reto Stebler
Gemeindeschreiber

11. Anpassungen / Genehmigungen

Gremium	Datum	Beschreibung
Gemeindeversammlung Regierungsrat RRB Nr. 1925	30.03.1993 01.06.1993	
Gemeindeversammlung Regierungsrat RRB Nr. 2007	30.03.1995 08.08.1995	Änderungen der §§ 21, 29, 37 und 50
Gemeindeversammlung Regierungsrat RRB Nr. 959	12.12.1996 28.04.1997	Änderungen der §§ 21c, 21f, 24, 29b und 39
Gemeindeversammlung Departement des Innern	28.06.2001 21.08.2001	Änderung des § 50 Absatz b (Erweiterung um Punkt 4), § 21c (Ziffer 2), § 29 und § 3
Gemeindeversammlung	23.06.2004	Änderung des § 21 (Entfernung Planungskommission), § 29 (Entfernung Baukommission Hochwasserentlastungskanal und Ergänzung Planungskommission)
Gemeindeversammlung Volkswirtschaftsdepartement	13.11.2006 08.01.2007 29.10.2007	§§ 4, 7, 9, 12, 17, 19b, 21, 22, 25, 27, 29, 30, 31, 35, 40, 42 - 46, 50, 53 Zusätzlich Streichung Artikel 1 von § 19
Gemeindeversammlung Volkswirtschaftsdepartement	16.02.2009 09.03.2009	§§ 24, 29, 36, 37, 50
Gemeindeversammlung Volkswirtschaftsdepartement	26.06.2012 09.03.2009	§§ 7, 14, 15, 20, 21, 22, 25, 27, 28, 29, 30, 34, 40, 43, 44, 47, 48, 51
Gemeindeversammlung Volkswirtschaftsdepartement	23.06.2014 07.08.2014	§§ 27, 31, 32, 34

Gedruckt am: 22.08.2014